

Landesrechnungshof
Sachsen-Anhalt



Abschließender Bericht
über die
Prüfung der Kinderfilm GmbH, Erfurt

Abschließender Bericht gemäß § 14a Rundfunkstaatsvertrag über die Prüfung
gemäß § 16c Rundfunkstaatsvertrag

Aktenzeichen: P1-58261
Dessau-Roßlau, 17. August 2020

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude

Kavaliertstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2510-0

Fax: 0340 2510-310

Ernst-Reuter-Allee 34 - 36, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-7001

Fax: 0391 567-7005

E-Mail: poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lrh.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang.....	4
II. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	4
III. Prüfungsfeststellungen und Folgerungen.....	5
1. Risiken.....	5
2. Dienstleistungsvertrag zwischen DREFA Holding und Kinderfilm GmbH	6
3. Dokumentation von Leistungs- und Geschäftsbeziehungen.....	8
3.1 Vertragsunterzeichnung und Stundennachweis	8
3.2 Angebotslegung und Auftragsbestätigungen.....	10

I. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat im Namen der Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer gem. § 16c Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag die Kinderfilm GmbH geprüft.

Die Kinderfilm GmbH wurde im Jahr 1999 mit Sitz in Erfurt gegründet. Die Gesellschaft produziert vorwiegend Medienformate für Kinder und unter dem Label Grown Up Films seit 2012 auch Filme für Jugendliche und Erwachsene.

An der Gesellschaft ist der MDR mittelbar über die DREFA Media Holding beteiligt. Die DREFA Media Holding GmbH und die TELLUX Beteiligungsgesellschaft mbH halten jeweils 50 % der Gesellschafteranteile der Kinderfilm GmbH. Das Prüferecht wurde den Rechnungshöfen im Jahr 2014 eingeräumt.

Der Landesrechnungshof hat die Wirtschaftsführung der Kinderfilm GmbH, insbesondere die der Geschäftsjahre 2017 und 2018 geprüft. Aktuelle Entwicklungen hat er bei der Prüfung berücksichtigt. Bei einer Auftragsproduktion des MDR aus dem Jahr 2017 wurde im Stichprobenverfahren die Dokumentation von Leistungs- und Geschäftsbeziehungen geprüft.

Der abschließende Bericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie die Stellungnahmen der Kinderfilm GmbH, der DREFA Media Holding und des MDR zusammen.

II. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

1. Die Kinderfilm GmbH ist in das Berichtswesen und in das Risikofrüherkennungssystem der DREFA Media Holding GmbH eingebunden. Die wirtschaftliche Lage der Kinderfilm GmbH ist stark abhängig von Beauftragungen. Hauptauftraggeber sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Aufgrund von Verschiebungen oder Wegfall von geplanten Produktionen kann es zu Verlusten in einzelnen Geschäftsjahren kommen. Neben einer schwierigen Auftragslage der Gesellschaft ergeben sich Risiken auch durch die geringe Mitarbeiterzahl der Gesellschaft. (vgl. III.1.)
2. Im Rahmen der Auswertung der von der DREFA Media Holding GmbH an die Kinderfilm GmbH gestellten Rechnungen auf Grundlage des am 19. Dezember 2012 geschlossenen Dienstleistungsvertrages hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass zwischen den beiden Vertragsparteien mündliche Vereinbarungen getroffen wurden, ohne diese schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus fehlen zu den Rechnungen zahlungsbegründende Informationen. (vgl. III.2.)
3. Bei einer Auftragsproduktion des MDR aus dem Jahr 2017 wurde im Stichprobenverfahren die Dokumentation von Leistungs- und Geschäftsbeziehungen geprüft. Die

Mehrheit der geprüften Verträge wurde erst nach Beginn der Vertragslaufzeit unterzeichnet. Vertragsveränderungen bzw. mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien wurden nicht schriftlich dokumentiert. Aufgrund unvollständiger Dokumentation konnte in einem Fall die Abrechnung nicht abschließend nachvollzogen werden. In zwei weiteren Fällen konnten Angebot und Auftragsbestätigung nicht mehr vorgelegt werden. (vgl. III.3.)

III. Prüfungsfeststellungen und Folgerungen

1. Risiken

Die Zahl der von der Kinderfilm GmbH in den Jahren 2014¹ bis 2017 jährlich produzierten Filme und Sendungen schwankt und ist seit 2017 zurückgegangen. Gründe sieht die Kinderfilm GmbH in einem Rückgang an Ausschreibungen seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. So seien die sich verschärfende Marktsituation sowie der wachsende Kostendruck der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Kinderfilm GmbH deutlich spürbar. Außerdem sieht die Kinderfilm GmbH die Wachstumschancen im bisherigen Marktsegment Kinder- und Jugendfilm deutlich eingeschränkt. Diese Entwicklungen haben u. a. dazu beigetragen, dass für das Jahr 2019 geplante Projekte nicht realisiert werden konnten. Während eine tschechisch-deutsch-slowakische Koproduktion im Frühjahr 2019 fertiggestellt wurde, konnte für zwei Koproduktionen die Finanzierung nicht sichergestellt und damit diese Produktionen in 2019 nicht realisiert werden. Die Fertigstellung nur eines Films im Geschäftsjahr 2019 hatte auch Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. So konnten die fixen Kosten der Kinderfilm GmbH nicht vollständig gedeckt werden. Die Gesellschaft erwartete daher für das Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag.

Da die wirtschaftliche Lage der Kinderfilm GmbH stark abhängig von den Beauftragungen ist, kann es aufgrund von Verschiebungen oder Wegfall geplanter Produktionen zu Verlusten in einzelnen Geschäftsjahren kommen. Diese Effekte können nicht durch Einsparungen bzw. andere zusätzliche Projekte kompensiert werden. Wird eine größere Produktion nicht vor Ende des Geschäftsjahres fertiggestellt und veräußert, geht damit regelmäßig ein deutlicher Umsatzrückgang einher. Im Jahr der Fertigstellung zeigt sich dementsprechend ein deutlicher Umsatzzuwachs. Umsatz und Jahresergebnis der Gesellschaft sind daher schwankend.

Ihr Ziel sieht die Kinderfilm GmbH darin, auf Basis qualitativ hochwertiger Produktionen eine stabile Auftragslage zu sichern und gleichzeitig die Produktionen auf spezielle Marktfelder des Erwachsenen-TVs bzw. -Kinos auszuweiten. Chancen sieht die Gesellschaft in der Ge-

¹ Ab dem Geschäftsjahr 2014 wurde den Rechnungshöfen der MDR-Staatvertragsländer ein Prüfungsrecht bei der Gesellschaft eingeräumt.

winnung neuer Sendepartner, der Beteiligung an Neuausschreibungen und der Arbeit an diversen Konzeptentwicklungen.

Die von der Kinderfilm GmbH durchgeführten Maßnahmen, wie permanente Akquise, Investitionen in Stoffentwicklungen, Beteiligungen an Neuausschreibungen, Netzwerkerweiterung und intensive Kundenbetreuung sind grundsätzlich Maßnahmen, um dem Risiko der angespannten Auftragslage entgegenzuwirken. Der Landesrechnungshof sieht es positiv, dass die Kinderfilm GmbH künftig neue Aufträge auch in Zusammenarbeit mit anderen Content-Produzenten der DREFA-Mediengruppe erschließen und den KiKA als Auftraggeber gewinnen möchte.

Die Mitarbeiterzahl der Kinderfilm GmbH ist ab 2017 rückläufig. Im Geschäftsjahr 2019 waren die Geschäftsführerin und zwei Mitarbeiter für die Gesellschaft tätig. Die kaufmännische Betreuung und die Buchhaltung ging gänzlich auf die DREFA Media Holding GmbH über (vgl. auch III. 2).

Die Kinderfilm GmbH wird durch die langjährige Geschäftsführerin geprägt. Sie ist der „Dreh- und Angelpunkt“ der Kinderfilm GmbH. Durch die hohe Abhängigkeit der Gesellschaft von der Geschäftsführerin besteht aber auch das Risiko, dass deren Ausfall Kontakte zu Partnern und Auftraggebern beeinträchtigen und den Verlust unternehmensspezifischen Know-hows nach sich ziehen könnte. Diesen Risiken soll mit der Einstellung eines neuen Herstellungsleiters und perspektivische Einarbeitung in Akquise und Kundenbetreuung im Falle einer verbesserten wirtschaftlichen Perspektive der Gesellschaft begegnet werden.

Der Landesrechnungshof kann aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage der Kinderfilm GmbH im Jahr 2019 nachvollziehen, dass auf die Einstellung eines Herstellungsleiters verzichtet wurde. Der Landesrechnungshof sieht in der geringen Mitarbeiterzahl der Gesellschaft sowie der hohen Abhängigkeit von der Geschäftsführerin jedoch ein großes Risiko für die Kinderfilm GmbH.

2. Dienstleistungsvertrag zwischen DREFA Holding und Kinderfilm GmbH

Der zwischen der DREFA Media Holding GmbH und der Kinderfilm GmbH geschlossene Dienstleistungsvertrag vom 19. Dezember 2012 regelt die Bereitstellung von finanzwirtschaftlichen und IT-wirtschaftlichen Dienstleistungen, welche bei Bedarf von der Kinderfilm GmbH in Anspruch genommen werden können. Im Rahmen der Auswertung der seitens der DREFA Media Holding GmbH an die Kinderfilm GmbH gestellten Rechnungen wird deutlich, dass zwischen beiden Vertragsparteien über den Dienstleistungsvertrag hinaus mündliche Vereinbarungen getroffen wurden, ohne diese schriftlich zu dokumentieren.

Der Landesrechnungshof erachtet es zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit als notwendig, dass sämtliche im Nachgang zum Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen schriftlich fixiert werden. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, ist eine lückenlose Dokumentation zwingend erforderlich. Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Dienstleistungsvertrag zu aktualisieren.

Entsprechend ihrer Stellungnahme werden die DREFA Media Holding GmbH und die Kinderfilm GmbH den Dienstleistungsvertrag ergänzen.

Mit der Übersendung des aktualisierten Dienstleistungsvertrages erklärt der Landesrechnungshof die Feststellung für erledigt.

Den Rechnungen der DREFA Media Holding GmbH gegenüber der Kinderfilm GmbH lagen keine zahlungsbegründenden Unterlagen für die in Rechnung gestellten Betreuungszeiten und Reisekosten der Mitarbeiter der DREFA Media Holding GmbH, welche durch Dienstreisen für die kaufmännische Betreuung entstanden sind, bei. Auf Nachfrage des Landesrechnungshofes wurde eine Übersicht über die Betreuungszeiten der Kinderfilm GmbH inklusive einer detaillierten Auflistung der Reisekosten zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde erläutert, dass die Mitarbeiter der DREFA Media Holding GmbH intern zu einer genauen Protokollierung der Arbeitsstunden für die Kinderfilm GmbH sowie der Reisekosten verpflichtet seien. Diese Auflistungen lägen jedoch ausschließlich der DREFA Media Holding GmbH intern vor. Somit ist die in Rechnung gestellte Vergütung für die kaufmännische Betreuung allein anhand der bei der Kinderfilm GmbH vorliegenden Rechnungen nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof erachtet es als unabdingbar, dass einer Rechnung alle zahlungsbegründenden Informationen beigefügt werden. Es ist notwendig, dass der Kinderfilm GmbH für den jeweils abgerechneten Zeitraum die genaue Auflistung der Arbeitsstunden der beiden Mitarbeiter inklusive der genauen Bezeichnung der Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird. Nur so können die in Rechnung gestellten kaufmännischen Dienstleistungen nachvollzogen und auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Aus der Abrechnung der Reisekosten muss genau hervorgehen, an welchem Tag welche Kosten entstanden sind und welches der Grund für die Dienstreise war. Diese Informationen müssen zusammen mit der Rechnung der Kinderfilm GmbH zur Verfügung gestellt werden.

Der Landesrechnungshof bittet um künftige Beachtung.

Entsprechend ihrer Stellungnahme hält die DREFA Media Holding GmbH eine detaillierte Auflistung der Arbeitsstunden bei Rechnungslegung für entbehrlich, wenn Pauschalsätze für bestimmte Tätigkeiten vereinbart wurden. Anders verhält es sich, wenn einzelne Leistungen nach Inanspruchnahme auf der Basis von Einzelstundensätzen abgerechnet werden. Dann ist ein Nachweis über die geleisteten Stunden der Rechnung beizufügen. Entsprechend werde künftig darauf geachtet, dass im Sinne der Nachvollziehbarkeit alle erforderlichen Informationen im Rahmen der Abrechnung vorliegen.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass der Stundennachweis bei Leistungen auf Basis von Einzelstundensätzen künftigen Rechnungen beigelegt wird. Weiterhin geht er davon aus, dass die internen Statistiken über die geleisteten Stunden der Kinderfilm GmbH auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist damit erledigt.

3. Dokumentation von Leistungs- und Geschäftsbeziehungen

Bei einer Auftragsproduktion des MDR hat der Landesrechnungshof im Stichprobenverfahren die Dokumentation von Leistungs- und Geschäftsbeziehungen geprüft. Mit allen Filmschaffenden und Mitgliedern des Filmteams werden Verträge geschlossen (vgl. III.3.1). Für Dienstleistungen und Technik werden vorrangig Angebote eingeholt, welche durch eine Auftragsbestätigung angenommen werden (vgl. III.3.2).

3.1 Vertragsunterzeichnung und Stundennachweis

Von zehn geprüften Verträgen wurden sechs Verträge erst nach Beginn der Vertragslaufzeit unterzeichnet. Beispielsweise unterzeichnete die Kinderfilm GmbH am 29. März 2017 einen Anstellungsvertrag für Filmschaffende. Das Vertragsverhältnis umfasste den Zeitraum vom 14. Februar 2017 bis 08. April 2017. Folglich wurde der Vertrag erst 43 Tage nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet. Ähnlich verhält es sich mit der Unterzeichnung weiterer fünf Anstellungsverträge. Zwei Verträge wurden seitens der Kinderfilm GmbH rechtzeitig vor Vertragsbeginn unterzeichnet. Jedoch erfolgte auch hier die Unterzeichnung durch die Vertragspartner erst nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Sofern kein Schriftformerfordernis normiert ist, können Verträge grundsätzlich auch mündlich abgeschlossen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, insbesondere auch zur Vermeidung von Kostenunsicherheiten, erachtet es der Landesrechnungshof jedoch als erforderlich, dass vertragliche Absprachen vor Leistungsbeginn schriftlich niedergelegt werden.

In 2017 kam es zu einer Personalfuktuation in der Kinderfilm GmbH, die auch den Zeitraum der geprüften Auftragsproduktion betraf. Die DREFA Media Holding GmbH und die Kinderfilm GmbH haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass dieser Umstand für eine so kleine Produktionsfirma wie die Kinderfilm GmbH eine erhebliche Herausforderung darstellt. Unter solchen Bedingungen sei es schwierig, eine Produktion überhaupt planmäßig durchzuführen. In dieser Situation hätte zwischen mündlicher Absprache und einer schriftlichen Fixierung in einigen Fällen ein gewisser Zeitraum gelegen, der auch über den Produktionsbeginn hinausging. Grundsätzlich gelte aber die Regelung, dass eine Vertragsunterzeichnung beider Parteien grundsätzlich vor Leistungsbeginn zu erfolgen hat. Bei künftigen Produktionen werde dies stärker im Fokus behalten.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist damit erledigt.

Bei einem Vertragspartner fehlen auf den eingereichten Stundenzetteln die geforderten Unterschriften des Produktionsleiters. Darüber hinaus wurden die Stundenzettel nicht, wie gemäß Stundenzettel-Vordruck gefordert, an jedem Montag vorgelegt, sondern erst nach Abschluss der Dreharbeiten.

Die Kinderfilm GmbH muss künftig darauf achten, dass die Stundenzettel wöchentlich vom Produktionsleiter durch dessen Unterschrift bestätigt werden.

In einem Anstellungsvertrag haben die Vertragsparteien eine pauschale Bruttovergütung wöchentlich vereinbart. Festlegungen, welcher zeitliche Aufwand mit dieser Vergütung abgegolten ist, sind im Vertrag nicht enthalten. Es lagen auch keine Stundennachweise vor. Auf Nachfrage wurde erklärt, dass der Vertragspartner keine Stundennachweise einreichen musste. Eine schriftliche Fixierung dieser Vereinbarung gäbe es nicht. Folglich ist diese Absprache für Außenstehende nicht anhand der Unterlagen nachvollziehbar. Der Verzicht auf die Vorlage der Stundennachweise hat zur Folge, dass eine der Abrechnungen in Verbindung mit dem Anstellungsvertrag nicht selbsterklärend ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erachtet es der Landesrechnungshof als erforderlich, dass zum einen zusätzlich zum Vertrag getroffene Absprachen schriftlich niedergelegt werden. Zum anderen sollten Stundennachweise vorgelegt werden, um die Nachvollziehbarkeit und eine lückenlose Dokumentation sicherzustellen.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit verschiedene Leistungen von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sehr knapp kalkuliert oder überhaupt nicht anerkannt wurden. Insbesondere seien Nachbearbeitungszeiten nicht oder nur unzureichend vergütet worden. Diese Situation hätte in der Praxis dazu geführt, dass Stundennachweise oder Dokumentationen teilweise durchs Raster fielen. Mit der Vereinbarung zum Eckpunktepapier für ausgewogenen Vertragsbedingungen sei die ARD mit den Produzenten einen Schritt zu mehr Kalkulationsrealismus gegangen, so dass inzwischen bestimmte Positionen in den Kalkulationen anerkannt werden, die früher so keine Berücksichtigung fanden. Damit seien die Voraussetzungen dafür gelegt worden, künftig auch erforderliche Dokumentationsaufgaben stärker zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof bittet unbedingt darauf zu achten, dass Stundenzettel von Mitarbeitern am Set wöchentlich vom Produktionsleiter durch dessen Unterschrift bestätigt werden, auch wenn bestimmte Positionen in der Kalkulation vom Auftraggeber nicht anerkannt werden. Das dient letztlich der Rechtssicherheit beider Vertragspartner, insbesondere auch des Mitarbeiters am Set.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes ist damit erledigt.

3.2 Angebotslegung und Auftragsbestätigungen

Die Stichprobe des Landesrechnungshofes umfasste die Beauftragung einer Produktionsdienstleistung sowie die Anmietung von Technik.

Der Landesrechnungshof erachtet es als notwendig, bereits während der Preisverhandlungen die vereinbarten Leistungen so detailliert wie möglich schriftlich zu fixieren. Zudem müssen Absprachen auch für sachverständige Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere Vereinbarungen im Rahmen von Nachverhandlungen müssen nachvollziehbar festgehalten werden. Im geprüften Sachverhalt erschloss sich aus den zur Bewertung des Vorganges vorliegenden Unterlagen nicht, auf welche Leistungen sich der ausgehandelte Pauschalbetrag bezieht. Darüber hinaus sollte aus einem überarbeiteten Angebot hervorgehen, dass es sich um eine Überarbeitung eines bereits in Auftrag gegebenen Angebots handelt. Die daraufhin gestellten Abschlagsrechnungen sollten sich danach auch auf dieses überarbeitete Angebot beziehen. Der Verweis auf ein bereits überholtes Angebot, wie im geprüften Fall, bedarf aus Sicht des Landesrechnungshofes eines internen Vermerks der Kinderfilm GmbH, um die Nachvollziehbarkeit langfristig zu gewährleisten.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass das erste Angebot auf dem damaligen Kenntnisstand beruht und den Hinweis enthält, dass Änderungen im weiteren Verlauf der Produktion möglich sind. Erst am Set könnten die tatsächlich notwendigen Bearbeitungen festgelegt

werden. Das sei bei dieser geprüften Produktionsdienstleistung branchenüblich. Erst nach Vorliegen aller Informationen konnte das finale Angebot durch die beauftragte Firma erstellt werden. Weshalb sich die Firma bei ihrer Rechnungslegung - trotz Aktualisierung des Angebots - weiterhin auf das erste Angebot bezieht, hänge möglicherweise mit dem Fakturierungsprogramm der beauftragten Firma zusammen. Die Kinderfilm GmbH und die DREFA Media Holding GmbH werden weiterhin darauf achten, dass die Dokumentation im Sinne der Transparenz so nachvollziehbar wie möglich aufgestellt wird. Es werde aber in der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern nicht immer gelingen, von branchenüblichen Verfahrensweisen abzuweichen.

Der Landesrechnungshof nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Für ihn ist es nachvollziehbar, dass die Kinderfilm GmbH in der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern die Verfahrensweise nicht immer vollständig beeinflussen kann. In dem Fall, in dem die Dokumentation durch die Unterlagen des externen Dienstleisters nicht ausreichend ist, erachtet der Landesrechnungshof es für erforderlich, dass die Kinderfilm GmbH intern eine entsprechende eigene Dokumentation vornimmt.

Damit erklärt der Landesrechnungshof die Feststellung für erledigt.

Von der Kinderfilm GmbH wurde auch Technik angemietet. Die im Rahmen der Prüfung vorgelegten Unterlagen umfassen im ersten geprüften Fall einen E-Mail-Verkehr zwischen der Kinderfilm GmbH und der beauftragten Firma, die dazugehörigen Techniklisten sowie drei Rechnungen. Ein offizielles und detailliertes Angebot bzw. Anschreiben der Verleihfirma konnte auf Nachfrage des Landesrechnungshofes nicht vorgelegt werden. Auch eine Auftragsbestätigung konnte nicht zur Verfügung gestellt werden. Weitere Angebote seien eingeholt worden. Diese könnten aber aufgrund eines Computerschadens nicht mehr vorgelegt werden. Analog dazu verhält sich ein weiterer Vorgang, welcher ebenfalls Bestandteil der Stichprobenerhebung war. Vorgelegt werden konnten lediglich drei Rechnungen dieser beauftragten Firma. Das offizielle Angebot, auf das in den Rechnungen Bezug genommen wird, sowie eine Auftragsbestätigung konnten nicht mehr vorgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass weitere Dienstleister kontaktiert, jedoch die Vergleichsangebote nicht in den Unterlagen der Kinderfilm GmbH abgelegt wurden.

Der Landesrechnungshof kritisiert das Fehlen von Angeboten und Auftragsbestätigungen. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vor Auftragsvergabe ein detailliertes Angebot eingeholt werden sollte. Aus diesem muss hervorgehen, zu welchem Preis welche Leistungen angeboten werden. Ergeben sich im Zuge von Preisverhandlungen Änderungen ge-

genüber dem Angebot, müssen die Änderungen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden. Aufträge können grundsätzlich auch mündlich vergeben werden. Zur Sicherstellung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfiehlt der Landesrechnungshof jedoch, die Auftragsvergabe schriftlich vorzunehmen. Die vor Auftragsvergabe eingeholten Vergleichsangebote sollten beim jeweiligen Vorgang bei der Kinderfilm GmbH abgelegt werden. Die Vergabe von Beschaffungen sollte in allen Phasen dokumentiert werden. Nach Ausscheiden von Mitarbeitern hat die Kinderfilm GmbH darauf zu achten, dass alle relevanten Unterlagen bei der Gesellschaft verbleiben.

Die DREFA Media Holding GmbH und die Kinderfilm GmbH stimmen dem Landesrechnungshof zum Teil zu. Der Landesrechnungshof würde teilweise zu Recht auf die unzureichenden Dokumentationen hinweisen. Dafür seien eine ganze Reihe von Ursachen ausgemacht worden. Die DREFA Media Holding GmbH hält eine sachgerechte Dokumentation für essentiell und habe daher nach Übernahme der kaufmännischen Verantwortung auch eine Überprüfung der Auftragsvergabe veranlasst. Es seien dabei eine Reihe von Empfehlungen abgegeben worden, wie diese Prozesse künftig rechtssicherer und vollständig zu dokumentieren sind. Bei der Umsetzung dieser Empfehlungen würde die Kinderfilm GmbH durch die DREFA Media Holding GmbH unterstützt und begleitet. Eine schriftliche Dokumentation würde dabei nach der Stellungnahme - aus dem lebendigen Produktionsalltag heraus - nicht in jedem Einzelfall für möglich gehalten. Mit dem bereits unter III.3.1 erwähnten Eckpunktepapier hätten die ARD und die Produzenten mehr Kalkulationsrealismus vereinbart. Somit dürfte es Produzenten künftig auch eher gelingen, solche Tätigkeiten wie die Dokumentation von Angeboten in den Kalkulationen einzupreisen.

Der Landesrechnungshof nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Er geht davon aus, dass sich künftig die Dokumentation der Kinderfilm GmbH, auch durch die Unterstützung der DREFA Media Holding GmbH, verbessert. Auch wenn der lebendige Produktionsalltag eine Herausforderung bei einer lückenlosen schriftlichen Dokumentation darstellt, sollte seitens der Kinderfilm GmbH sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Filmprojekts alle Vorgänge und Entscheidungen anhand der vorhandenen Unterlagen für alle Beteiligten und für Außenstehende nachvollziehbar sind.

Der Landesrechnungshof erklärt die Feststellung damit für erledigt.